



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



# Länderreport 28

## Iran

Frauen

Rechtliche Stellung und gesellschaftliche Teilhabe

Stand: 07/2020

Asyl und Flüchtlingsschutz

### **Urheberrechtsklausel**

*Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und/oder eine Einspeicherung und Verarbeitung, auch auszugsweise, in elektronischen Systemen ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.*

*Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.*

### **Copyright statement**

*This report/information is subject to copyright rules/all rights reserved. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). Especially reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading in electronic retrieval systems – is allowed only upon prior approval by the Bundesamt provided the source is acknowledged.*

*Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.*

### **Disclaimer**

*Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2012), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2013) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen erstellt. Wurden Informationen im Rahmen sogenannter Fact-Finding-Missions in den Herkunftsländern gewonnen, erfolgte dies unter Berücksichtigung der gemeinsamen EU-Leitlinien für (gemeinsame) Fact-Finding-Missions (2010). Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.*

*Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.*

*Diese Ausarbeitung ist öffentlich.*

### **Disclaimer**

*The information was written according to the „EASO COI Report Methodology“ (2012), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2013). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information. Information from so-called fact-finding missions in countries of origin is provided in accordance with EU directives for (common) fact-finding missions (2010). All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.*

*This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.*

*This document is public.*

**Abstrakt**

Mit der Islamischen Revolution im Jahr 1979 und der Gründung der Islamischen Republik Iran im darauffolgenden Jahr wurden die emanzipatorischen gesellschaftlichen Erfolge der Frauen in Iran weitgehend zunichtegemacht und durch ein islamisch geprägtes Frauenbild mittels staatlicher Direktiven ersetzt. Bereits zwei Wochen nach dem Zusammenbruch des Pahlavi-Regimes wurde das fortschrittliche "Gesetz zum Schutz der Familie" aus dem Jahre 1967 aufgehoben und durch ein Familienrecht ersetzt, das auf den Vorgaben des islamischen Rechts beruht. Das unter dem Pahlavi-Regime eingeführte Wahlrecht und die Möglichkeit der universitären Bildung blieben hiervon unberührt.

Dabei hat sich in den vergangenen Jahrzehnten die gesellschaftliche Realität immer mehr von der Verfassung und Verfassungswirklichkeit entfernt. Die Bandbreite der Diskriminierung der Frauen in der Islamischen Republik Iran ist vielfältig und spiegelt sich auch in der Rechtslage wieder. Emanzipatorische Bemühungen werden durch starre Normen einer islamischen Rechtsordnung immer wieder im Keime erstickt.

**Abstract**

The emancipatory social successes of women were largely nullified with the Islamic Revolution in 1979 and the foundation of the Islamic Republic of Iran in the following year and were replaced by an Islamic image of women through state directives.

Only two weeks after the downfall of the Pahlavi regime the progressive „Law for protection of the family“ from 1967 was repealed and replaced by an Islamic family law. The right to vote introduced under the Pahlavi regime and the opportunity of university education remained unaffected by this.

Meanwhile in the last decades the social reality has been moving further away from the constitution and the constitutional reality. In the Islamic Republic of Iran the range of discrimination against women is varied and is being reflected in the prevailing legal position. Emancipatory efforts are repeatedly suppressed by rigid norms of the Islamic law.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Hintergrund</b> .....	<b>4</b>
2.1. Rechtlicher Hintergrund .....	4
2.1.1. Verfassungsrecht.....	5
2.1.2. Religion als Schranke? .....	6
2.1.3. Zivilrecht.....	6
2.1.4. Staatsangehörigkeitsrecht.....	6
2.1.5. Strafrecht .....	7
2.1.6. Das Blutgeld .....	8
2.1.7. Frauen als Zeugen im Strafverfahren .....	9
<b>3. Zugang zu Bildung</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Frauen im Beruf</b> .....	<b>11</b>
4.1. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf berufstätige Frauen .....	11
4.2. Selbstständigkeit von Frauen.....	12
<b>5. Zugang zu öffentlichen Ämtern</b> .....	<b>13</b>
<b>6. Familie und Gesellschaft</b> .....	<b>14</b>
6.1. Eheschließung.....	14
6.1.1. Morgengabe (mehrteh) .....	15
6.1.2. Aussteuer – (jahaziyeh).....	15
6.1.3. Rechtliches zum Wohnsitz einer verheirateten Frau .....	15
6.1.4. Folgen aus der Eheschließung.....	15
6.2. Scheidung .....	16
6.3. Sorgerecht .....	17
6.4. Erbrecht und Eigentum.....	18
6.5. Bekleidungs Vorschriften .....	18
6.6. Ausreisebestimmungen.....	19

6.7. Gesellschaftliche Teilhabe ..... 20

## 1. Einleitung

---

Der folgende Länderreport zur Lage der Frauen in Iran stellt die derzeitigen Bedingungen im Rahmen einiger zentraler Themenfelder dar, unter denen Frauen in der Islamischen Republik Iran leben. Dabei wurde ein Ansatz gewählt, der zunächst die allgemeinen und rechtlichen Rahmenbedingungen themenabhängig darstellt und diese anhand von aktuellen Beispielen, die ihren Weg in die öffentliche Berichterstattung gefunden haben, veranschaulicht.

Ein weiteres zentrales Thema, die häusliche Gewalt in Iran, wird in diesem Länderreport bewusst ausgeklammert, da es zu dieser Thematik eine aktuelle und umfangreiche Veröffentlichung des Schweizer Staatssekretariats für Migration SEM gibt, die öffentlich zugänglich über das Internet abrufbar ist.<sup>1</sup>

Wenn es aufgrund der Quellenlage möglich war, wurde ein Bezug zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die Iran schwer getroffen hat, zur Lage der Frauen in Iran hergestellt.

## 2. Hintergrund

---

Iran hat die „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ als einer von wenigen Staaten weltweit nicht unterzeichnet.<sup>2</sup> Die Konvention verpflichtet die Staaten, „Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens rechtlich und faktisch gleichzustellen.“<sup>3</sup> Diesen Zielen ist der iranische Staat durch die Nichtunterzeichnung der Konvention somit nicht verpflichtet.

Im Gender Inequality Index der Vereinten Nationen liegt Iran auf Platz 65.<sup>4</sup> Der Rang, den ein Land in diesem Index einnimmt, wird über drei Dimensionen ermittelt. Diese Dimensionen beziehen sich auf die Felder Gesundheit, Mitwirkungsmöglichkeiten und Arbeitsmarkt. In Bezug auf diese Bereiche findet ein Vergleich zwischen Männern und Frauen statt, der den Gender Inequality Index ergibt und eine Ungleichbehandlung dokumentiert.<sup>5</sup>

Das Nichtunterzeichnen der „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ sowie das aktuelle Ranking im Gender Inequality Index der Vereinten Nationen mögen bereits ein erster Indikator für den Stand der Verwirklichung von Frauenrechten in Iran sein.

### 2.1. Rechtlicher Hintergrund

Die Rolle der Frau wird in rechtlicher Hinsicht auf den unterschiedlichen rechtlichen Ebenen deutlich. Die nachfolgenden Beispiele sind ein Beleg dafür, dass Frauen in Iran in vielfältiger Weise rechtlicher Ungleichbehandlung unterliegen oder Diskriminierungen ausgesetzt sind.

Zunächst ist die Verfassung der Islamischen Republik Iran aus dem Jahr 1979<sup>6</sup> zu betrachten.

---

<sup>1</sup> Staatssekretariat für Migration (SEM): Focus Iran – Häusliche Gewalt, 27.02.2019, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/irn/IRN-haeusliche-gewalt-d.pdf>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>2</sup> United Nations Treaty Collection: Chapter IV, 23.06.2020, [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtldsg\\_no=IV-8&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtldsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en), abgerufen am 23.06.2020

<sup>3</sup> UN Woman Deutschland: CEDAW, ohne Datum, <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/konvention-zur-beseitigung-jeder-form-von-diskriminierung-der-frau.html>, abgerufen am 23.06.2020

<sup>4</sup> UNDP: Human Development Reports, Table 5: Gender Inequality Index 2018, <http://hdr.undp.org/en/content/table-5-gender-inequality-index-gii>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>5</sup> UNDP: Human Development Indices and Indicators, 2018 Statistical Update, Technical Notes, [http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2018\\_technical\\_notes.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2018_technical_notes.pdf), abgerufen am 15.05.2020

<sup>6</sup> Die Verfassung der Islamischen Republik Iran aus dem Jahr 1979 wird im Folgenden der besseren Lesbarkeit halber als Verfassung Irans bezeichnet.

### 2.1.1. Verfassungsrecht

In der Präambel zur Verfassung Irans wird die Rolle der Frau in der Islamischen Republik in Abgrenzung zu der Rolle der Frau, die sie während der Herrschaft des Schahs Mohammad Reza Pahlavi bis 1979 innehatte, dargestellt. Die Darstellung in der Präambel spiegelt die Idealvorstellung einer Frau wider, wie die Autoren der Verfassung sie in Abgrenzung zur Ära des Schahs in ihrer Vorstellung hatten. So heißt es, „es ist natürlich, dass die Frauen aufgrund der größeren Unterdrückung, die sie vom bisherigen, abtrünnigen Unrechtssystem erfahren haben, mehr Rechte zurückerlangen werden. Die Familie ist die grundlegende Einheit der Gesellschaft und der Mittelpunkt der Entwicklung und des Fortschritts des Menschen. Bei der Familienbildung stellt die Übereinstimmung im Glauben und den Idealen, welche die Grundlage des Reife- und Entwicklungsprozesses des Menschen sind, eine Grundforderung dar. Die Errichtung der Möglichkeiten zur Verwirklichung dieses Zieles ist eine Aufgabe des Islamischen Staates. Nach dieser Auffassung über die Familie als grundlegende Einheit wird die Frau vom Zustand eines Gebrauchsobjektes bzw. eines Werkzeuges im Dienste des Anreizes zu übermäßigem Konsum und von der Ausbeutung befreit; während sie die bedeutende und wertvolle Aufgabe der Mutterschaft zur Erziehung von Menschen mit fester Weltanschauung zurückgewinnt, ist sie zunächst die Mitkämpferin der Männer im aktiven Leben. Als Folge der Übernahme einer größeren Verantwortung wird ihr aus der Sicht des Islam eine größere Wertschätzung und höhere Würde zuteil.“

Ist in der Präambel von Islam die Rede wird hier der schiitische Islam gemeint, denn „nach Maßgabe von Artikel 2 basiert die Verfassung selbst sowie die gesamte Rechtsordnung auf dem Islam in seiner schiitischen Prägung (...)“. <sup>7</sup> Artikel 12 der Verfassung Irans erklärt die dschafaritische Rechtsschule, die Schule der Zwölfer-Schia, als offizielle Religion des Iran.

Auch die iranische Verfassung kennt einen Gleichheitsgrundsatz. In Artikel 3 Nr. 14 der Verfassung heißt es, „dass die Regierung Irans bei der Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele verpflichtet ist, alles einzusetzen, um alle Rechte der Bürger, der Frauen und Männer, zu gewährleisten und eine gerechte Rechtssicherheit für alle und die Gleichberechtigung aller vor dem Gesetz zu garantieren.“

Artikel 20 der Verfassung bildet einen weiteren Gleichheitsgrundsatz. Er lautet: „Jedes Mitglied des Volkes, ungeachtet ob Frau oder Mann, genießt gleichermaßen den Schutz des Gesetzes und, unter Berücksichtigung islamischer Prinzipien, alle menschlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.“

Artikel 21 normiert darüber hinaus eine Pflicht des Staates gegenüber den Frauen. Danach ist der Staat verpflichtet, die Rechte der Frauen auf allen Ebenen unter Berücksichtigung der islamischen Prinzipien zu gewährleisten und folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Errichtung geeigneter Grundlagen zur Entwicklung der Persönlichkeit der Frau und zur Wiederherstellung ihrer materiellen und geistigen Rechte;
2. Mutterschutz insbesondere während der Schwangerschaft und der Kinderpflege und Schutz alleinstehender Kinder;
3. Bildung zuständiger Gerichte zum Schutze und Fortbestand der Familie;
4. Errichtung besonderer Versicherungen für Witwen, ältere und alleinstehende Frauen;
5. Übergabe der Vormundschaft im Interesse der Kinder an würdige Mütter, soweit kein gesetzlicher Vormund vorhanden ist.

Diese besondere staatliche Fürsorge für Frauen nimmt eine wichtige Stellung in der Verfassung ein. Artikel 21 gilt als „exklusives Grundrecht“, da er alleine den Frauen gewidmet ist. Bei näherer Betrachtung existieren

---

<sup>7</sup> Parhisi, Parinas: Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, in: Verfassung und Recht in Übersee, 1. Auflage 2010

diese Rechte nur im Rahmen der verfassungsrechtlich befürworteten Einheit der Familie, also auf der Basis der Stellung der Frau als Mutter und Ehefrau.<sup>8</sup>

Die vorgenannten in der Verfassung Irans normierten Rechte könnten jedoch ihre Einschränkung in der Staatsreligion des Landes finden. Es finden sich in den Verfassungsrechten teilweise Einschränkungen mit dem Wortlaut „unter Berücksichtigung islamischer Prinzipien“. Es stellt sich die Frage, welche Funktion diese Einschränkung ausübt.

### 2.1.2. Religion als Schranke?

Nach Artikel 4 der Verfassung Irans müssen alle zivilen, strafrechtlichen, finanziellen, ökonomischen, administrativen, kulturellen, militärischen und politischen sowie alle übrigen Gesetze und Vorschriften in Einklang mit den islamischen Maßstäben stehen.

Diese Schranke hat im Grunde genommen zur Folge, dass Gesetze dann keine Anwendung finden, wenn sie im Gegensatz zur Scharia stehen. Im Zweifel hat die Scharia immer Vorrang vor den mit ihr im Widerspruch stehenden Gesetzen.

Wie islamisches Recht auszulegen ist, bestimmen Irans oberster Führer sowie die sechs im Wächterrat vertretenen Geistlichen.<sup>9</sup> In den vergangenen Jahrzehnten hat es seitens der konservativen oder reformorientierten politischen Kräfte immer wieder Versuche gegeben, die meist strenge Auslegung des islamischen Rechts in ihrem politischen Sinn zu beeinflussen. Es bleibt festzuhalten, dass diese Versuche alle nicht umgesetzt werden konnten.

### 2.1.3. Zivilrecht

Unterhalb der Ebene der Verfassung, finden sich weitere einfachgesetzliche Regelungen, die an das Geschlecht einer Person anknüpfen. Eine solche Anknüpfung an das Geschlecht und die damit verbundene rechtliche Unterscheidung findet sich hinsichtlich des Eintretens der Volljährigkeit im iranischen Zivilgesetzbuch (IZGB). Nach Anm. 1 zu § 1210 IZGB beträgt das Volljährigkeitsalter für Jungen 15 Jahre, während die Volljährigkeit für Mädchen mit Vollendung des neunten Lebensjahres eintritt.<sup>10</sup>

Neben der Volljährigkeit gehört zur Geschäftsfähigkeit grundsätzlich auch die davon unabhängig zu beurteilende Reife. Gem. § 1208 IZGB ist diejenige Person unreif, deren Verfügungen über das eigene Vermögen oder die finanziellen Rechte unvernünftig sind. Nach dem zwischenzeitlich aufgehobenen § 1209 IZGB wurde bei Mädchen und Jungen bis zum Ablauf des 18. Lebensjahrs die fehlende Reife vermutet.

Ogleich die nötige Reife seit Aufhebung des § 1209 IZGB gesondert bestimmt werden muss, erfolgt in der Praxis keine gesonderte Feststellung. Vielmehr wird der aufgehobene § 1209 IZGB faktisch weiterhin angewendet. Geistesranke sind nach § 1207 Ziff. 3 IZGB nicht geschäftsfähig.<sup>11</sup>

### 2.1.4. Staatsangehörigkeitsrecht

Bis Oktober 2019 gab es ebenfalls eine Ungleichbehandlung in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt von Kindern iranischer Staatsangehöriger. Durch das „ius sanguinis“-Prinzip haben Kinder bis zu diesem Zeitpunkt die iranische Staatsangehörigkeit erworben, wenn der Vater des Kindes die iranische Staatsangehörigkeit besaß. Das Kind einer iranischen Mutter und eines ausländischen Vaters dagegen konnte nicht durch Geburt die iranische Staatsangehörigkeit erwerben.

<sup>8</sup> Parhisi, Parinasi: Frauenrechte in Iran, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 20.11.2009, <https://www.bpb.de/apuz/31568/frauenrechte-in-iran>, abgerufen am 23.06.2020

<sup>9</sup> Center for Human Rights in Iran: Shirin Ebadi: Iranian Law „Deliberately Silent“ on the Hijab to Leave Room for Harsh Sentencing, 12.03.2018, <https://www.iranhumanrights.org/2018/03/shirin-ebadi-iranian-law-deliberately-silent-on-the-hijab-to-leave-room-for-harsh-sentencing/>, abgerufen am 23.06.2020

<sup>10</sup> Rieck, Ausländisches Familienrecht, Iran, beck-online, Rn.2

<sup>11</sup> Rieck, Ausländisches Familienrecht, Iran, beck-online, Rn.2



Im Jahr 2019 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, wonach auch Kinder von iranischen Frauen, die mit ausländischen Staatsangehörigen verheiratet sind, die iranische Staatsangehörigkeit erlangen können.<sup>12</sup>

Dieses Gesetz wurde auch seitens des UNHCR begrüßt, da es geeignet sei, die Staatenlosigkeit von Kindern zu verhindern. Das neue Gesetz wurde am 08.10.2019 durch den Parlamentspräsidenten unterzeichnet und an die Regierung zur Implementierung übergeben. Nach diesem neuen Gesetz können Kinder iranischer Mütter und nichtiranischer Väter nun die iranische Staatsangehörigkeit erlangen, wenn die Mutter den vom Gesetz vorgesehen Antrag dafür stellt. Eine iranische Regierungsstudie aus dem Jahr 2017 hat gezeigt, dass bis zu 50.000 Kinder iranischer Mütter keine Shehnasnameh (Geburtsurkunde) erhalten konnten, da ihre Väter nicht die iranische Staatsangehörigkeit besaßen. Das Gesetz sieht weiterhin eine Antragsmöglichkeit staatenloser Kinder iranischer Mütter und ausländischer Väter vor, nachdem sie bereits das 18. Lebensjahr erreicht haben.<sup>13</sup>

Eine gesetzliche Ungleichbehandlung liegt jedoch weiterhin vor, denn während Kinder iranischer Väter die iranische Staatsangehörigkeit ohne weiteres Zutun durch Geburt erwerben, hat eine iranische Mutter, die mit einem Ausländer ein Kind gezeugt hat, einen Antrag zu stellen, damit ihr Kind die iranische Staatsangehörigkeit erwerben kann. Über die Dauer der Antragsbearbeitung, an der auch der iranische Geheimdienst beteiligt wird, liegen derzeit noch keine Erkenntnisse vor. Nichtsdestotrotz stellt das neue Gesetz eine Verbesserung der Lage dar, die geeignet ist, die Staatenlosigkeit von Kindern zu reduzieren und die rechtliche Ungleichbehandlung von iranischen Müttern zumindest zu vermindern.<sup>14</sup>

### 2.1.5. Strafrecht

Die oben genannte Unterscheidung in Anknüpfung an das Geschlecht in Bezug auf das Eintreten von Volljährigkeit findet sich ebenfalls im Strafgesetzbuch (iStGB) wieder. Das Gesetz enthält wiederum den Grundsatz, dass Mädchen mit neun und Jungen mit 15 Mondjahren den bulugh und damit die Strafmündigkeit erreichen (Artikel 147 iStGB). Im „Kapitel über die Strafen“ finden sich allerdings detaillierte Vorschriften wie mit Jugendlichen umzugehen ist. Bei Straftaten, die mit ta'zir-Strafen<sup>15</sup> bedroht sind, wird gegen Kinder und Jugendliche unter 15 Mondjahren eine Reihe von Erziehungsmaßnahmen verhängt, zwischen zwölf und 15 Jahren sind auch leichte Strafen möglich, wie die Ermahnung des Richters, oder eine Selbstverpflichtung keine Straftaten mehr zu begehen. Bei schweren und mittelschweren Straftaten ist die Unterbringung in einem Erziehungszentrum für drei Monate bis zu einem Jahr, unabhängig von den ebenso vorgesehenen milderen Strafen, möglich (Artikel 88 iStGB). Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren werden mit Unterbringung in einer Erziehungsanstalt bestraft, die bei schweren Straftaten bis zu fünf Jahren dauern kann, bei mittelschweren und leichten Straftaten kann stattdessen Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit verhängt werden (Artikel 89 iStGB). Bei den hadd-<sup>16</sup> und qisas<sup>17</sup>-Delikten wird eine Person, die den bulugh erreicht hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und das Wesen der Straftat und ihres Verbots nicht erfasst hat oder an deren geistiger und seelischer Reife Zweifel bestehen, je nach den Umständen mit denselben Strafen wie bei ta'zir-Delikten bestraft (Artikel 91 iStGB). Zur Feststellung derartiger Zweifel kann das Gericht das Gutachten eines Gerichtsmediziners einholen; es kann sich aber auch jedes anderen Mittels bedienen (gesetzliche Erläuterung zu Artikel 91 iStGB). Das bedeutet, dass es beispielsweise Verwandte, Nachbarn, Lehrer oder andere Personen aus dem nahen Umfeld befragen kann. Damit hat das Gericht aber einen so großen Spielraum, dass es die schweren hadd- und qisas-Strafen bei Personen unter 18 Jahren fast immer vermeiden kann.<sup>18</sup>

<sup>12</sup> Nirumand, Bahman: Iran Report 11/2019, in: Heinrich Böll Stiftung, November 2019, [https://www.boell.de/sites/default/files/2019-10/Iran\\_Report\\_11\\_19.pdf?dimension1=division\\_nona](https://www.boell.de/sites/default/files/2019-10/Iran_Report_11_19.pdf?dimension1=division_nona), abgerufen am 23.06.2020, S. 6

<sup>13</sup> UNHCR: UNHCR welcomes iran new nationality law addressing statelessness, 08.11.2019, <https://www.unhcr.org/ir/2019/10/08/unhcr-welcomes-irans-new-nationality-law-addressing-statelessness/>, abgerufen am 04.06.2020

<sup>14</sup> Nirumand, Bahman: Iran Report 11/2019, in: Heinrich Böll Stiftung, November 2019, [https://www.boell.de/sites/default/files/2019-10/Iran\\_Report\\_11\\_19.pdf?dimension1=division\\_nona](https://www.boell.de/sites/default/files/2019-10/Iran_Report_11_19.pdf?dimension1=division_nona), abgerufen am 01.07.2020, S. 6

<sup>15</sup> Ta'zir Strafen sind Strafen, deren Art und Maß nicht von der Scharia bestimmt, sondern in das Ermessen des Richters gestellt sind, wie z.B. Gefängnisstrafe, Geldstrafe oder Auspeitschung, die jedoch der Höhe nach unter der Hadd-Strafe liegen müssen. (Art. 16 iStGB).

<sup>16</sup> Hadd-Strafen sind Strafen, deren Art und Maß in der Scharia festgelegt sind (Art. 13 iStGB).

<sup>17</sup> Qisas sind Vergeltungsstrafen, zu denen der Täter verurteilt wird, und die seiner Tat entsprechen müssen (Art. 14 iStGB).

<sup>18</sup> Tellenbach, Silvia: Iran-Reader 2017. Grundzüge des iranischen Strafrechts von 2013, in: Konrad Adenauer Stiftung e.V., [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=781c4fe7-9976-ace5-d690-f6f9f569ed09&groupId=252038](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=781c4fe7-9976-ace5-d690-f6f9f569ed09&groupId=252038), abgerufen am 23.06.2020, S. 79

Strafverfahren unter 18-Jähriger, nach iranischem Recht handelt es sich dabei nicht um Minderjährige, werden grundsätzlich gemäß Artikel 304 der iranischen Strafprozessordnung vor einem Gericht für Kinder und Heranwachsende behandelt.<sup>19</sup>

#### 2.1.5.1. Apostasie

In dem geltenden Strafgesetzbuch wird beim Tatvorwurf des Abfalls vom Islam hinsichtlich des zu verhängenden Strafmaßes danach unterschieden, ob die Tat von einem Mann oder einer Frau begangen wurde:

„Die geplanten Vorschriften über den Abfall vom Islam wurden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wieder aus dem Entwurf des neuen iranischen Strafgesetzbuches gestrichen. Grundsätzlich gilt laut dem neuen Strafgesetzbuch von 1996 in der Fassung von 2013 auch in Iran das Gesetzlichkeitsprinzip, nachdem keine Strafe verhängt werden darf, wenn sie nicht in einem Gesetz bestimmt ist. Artikel 220 des neuen Strafgesetzbuchs bestimmt jedoch, dass bei hadd-Strafen, die in diesem Gesetz nicht niedergelegt sind, nach Artikel 167 der Verfassung zu verfahren ist. Dieser besagt wiederum, dass der Richter bei Schweigen des Gesetzes ein Urteil finden muss, indem er sich auf authentische islamische Rechtsquellen oder Fatwas, Rechtsgutachten von dazu befähigten Gelehrten des islamischen Rechts, bezieht. Nach den Quellen des islamischen Rechts ist jedoch für den Abfall vom Islam die Todesstrafe vorgesehen. Das gilt nach schi'itischem Recht zumindest für Männer; Frauen sind in Haft zu nehmen, bis sie sich wieder zum Islam bekehren.“<sup>20</sup> Die letzte bekannt gewordene Hinrichtung wegen des Vorwurfs der Apostasie fand im Jahre 1990 statt.<sup>21</sup> Dies ist unter anderem auch auf die Strafrechtspraxis, wonach Konvertiten überwiegend wegen „Propaganda gegen den Staat, Beleidigung der Heiligtümer und der Propheten usw.“ angeklagt werden, zurückzuführen.

#### 2.1.5.2 Sexuelle Orientierung

Liegt der Tatvorwurf der Begehung einer lesbischen Handlung von Bedeutung vor, wird „mit 100 Peitschenhieben bestraft (Artikel 239 iStGB), ein Unterschied zwischen aktiver und passiver, muslimischer oder nichtmuslimischer Partnerin wird nicht gemacht, ebenso wenig, ob eine Partnerin muhsana (dauerhafte Ehepartnerin; keine Zeitehe) ist oder nicht (Artikel 240 iStGB). Geringfügige sexuelle Handlungen von Homosexuellen und Lesbierinnen, wie beispielsweise Küsse und Umarmungen, sind mit 31-74 Peitschenhieben zu ahnden (Artikel 237 iStGB).“<sup>22</sup> Im Unterschied zum homosexuellen Verkehr unter Männern ist bei lesbischen Handlungen die Todesstrafe ausgeschlossen, da das Kriterium für homosexuellen Verkehr (Eindringen des Glieds in den After des Partners (farsi: Livat), Artikel 233 iStGB ) nicht erfüllt ist (Artikel 239, 240 iStGB).

### 2.1.6. Das Blutgeld

Bereits 2004 war das Blutgeld für Nichtmuslime, die einer der verfassungsrechtlich geschützten Religionen angehören, dem Blutgeld für Muslime gleichgestellt worden. Das Blutgeld für Frauen beläuft sich laut Strafgesetz im Fall einer Tötung weiterhin nur auf die Hälfte des Blutgeldes, das die Familie eines Mannes bekommt (Artikel 550 iStGB). Zwar kam es zu keiner inhaltlichen Änderung des Artikels 550 iStGB, jedoch wird die Differenz zwischen dem Blutgeld einer Frau, die durch einen Verkehrsunfall getötet wurde, und dem Blutgeld eines Mannes seit 2008 von der Versicherung den Familien ausgezahlt. Diese Regelung wurde jetzt auf alle Frauen, bzw. auf alle Personen, die keine Männer sind, ausgeweitet, also auch auf Hermaphroditen (Artikel 551 iStGB). Es bleibt zwar dabei, dass die Täter selbst nur mit der Zahlung eines halben Blutgeldes bestraft werden, die Familien der getöteten Frauen insgesamt aber ein volles Blutgeld erhalten.<sup>23</sup>

<sup>19</sup> Amnesty International: Flawed Reforms. Iran's New Code of Criminal Procedure, February 2016,

<https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1327082016ENGLISH.PDF>, abgerufen am 15.05.2020, S. 63

<sup>20</sup> Tellenbach, Silvia: Iran-Reader 2017. Grundzüge des iranischen Strafrechts von 2013, in: Konrad Adenauer Stiftung e.V., [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=781c4fe7-9976-ace5-d690-f6f9f569ed09&groupId=252038](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=781c4fe7-9976-ace5-d690-f6f9f569ed09&groupId=252038), abgerufen am 23.06.2020, S. 79

<sup>21</sup> Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 04.11.2011, Stand: Juli 2012, S.20

<sup>22</sup> Ebd., S. 80

<sup>23</sup> Ebd., Seite 81f.

Die Höhe des Blutgeldes wurde zu Beginn des iranischen Jahres 1399<sup>24</sup> angehoben und beläuft sich für Frauen auf die Summe von 165 Millionen Toman. In den Monaten des Haram wurde das Blutgeld für Frauen auf 220 Millionen Toman angehoben. Bei durch Verkehrsunfällen getöteten Frauen beträgt das Blutgeld nunmehr 330 Millionen Toman und in den Monaten des Haram 440 Millionen Toman.<sup>25</sup>

### 2.1.7. Frauen als Zeugen im Strafverfahren<sup>26</sup>

Frauen werden im Strafverfahren als Zeugen nicht den männlichen Zeugen gleichgestellt. Ihr Zeugnis ist nur eingeschränkt zugelassen und insbesondere bei Hadd-, Talion- und Blutgeld-Artikeln des iranischen Strafgesetzbuches kommt ihnen keine gleichwertige Zeugenschaft zu. Dies kommt bei der notwendigen Zahl der Zeugen zum Ausdruck. Im Regelfall sind zwei männliche Zeugen erforderlich. Im Sexualstrafbereich müssen die sexuellen Handlungen von mindestens vier männlichen Zeugen behauptet werden. Sind diese vier Personen männlichen Geschlechts nicht vorhanden, kann dies durch mindestens drei Männer und zwei Frauen geheilt werden. Sollten nur zwei Männer den Vorgang bezeugen können, werden vier weibliche Zeugen benötigt, um einen Straftatbestand feststellen zu können. In einem solchen Fall steht als Höchststrafe die Auspeitschung fest. Weitergehende Strafen werden durch Artikel 229 iStGB ausgeschlossen. Bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, die mit Blutgeld bestraft werden, genügen als Zeugen auch ein Mann und zwei Frauen (Art. 199 iStGB).

## 3. Zugang zu Bildung

Iran ist ein Land, in dem die Bildung einen hohen Stellenwert genießt. Es gibt bereits ausnahmsweise eine Trennung nach Geschlechtern in Kindergärten, dies ist jedoch nicht der Regelfall. Die große Mehrzahl der Kindergärten ist nicht nach den Geschlechtern getrennt. Schulklassen werden hingegen nach Geschlechtern getrennt mit Schülern und Schülerinnen besetzt. Dies beginnt in der Grundschule und endet beim Besuch der Oberschulen (bis zur 12. Klasse). Universitäten bieten mehrheitlich den gemeinsamen Zugang für Männer sowie Frauen an. Es gibt jedoch einige Universitäten in Iran, die lediglich für Männer oder Frauen zugänglich sind.

Zu den Universitäten, die nur den Zugang für Frauen anbieten, gehören die Folgenden<sup>27</sup>:

- Al Zahra Universität Teheran
- Shariati Universität Teheran
- Refah Universität Teheran

<sup>24</sup> Das Jahr 1399 begann nach gregorianischem Kalender am 21.03.2020.

<sup>25</sup> Iranian Students' News Agency: Erhöhung des Blutgeldes, 26.03.20, <https://www.isna.ir/news/99010703036/%D8%AF%DB%8C%D9%87-%D8%B3%D8%A7%D9%84-%DB%B9%DB%B9-%D8%A7%D8%B9%D9%84%D8%A7%D9%85-%D8%B4%D8%AF-%D8%AC%D8%B2%D8%A6%DB%8C%D8%A7%D8%AA-%DA%A9%D8%A7%D9%85%D9%84-%D9%88-%D9%85%D8%A8%D9%84%D8%BA-%D8%AF%DB%8C%D9%87>, abgerufen am 15.05.2020;

Als Monate des Haram werden die Mondmonate bezeichnet. Diese sind der erste, der siebte, der elfte und der zwölfte Monat des islamischen Jahres.

<sup>26</sup> Tellenbach, Silvia: Zum Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran von 2013, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 126, Heft 3, 16.01.2015, <https://www.degruyter.com/view/journals/zstw/126/3/article-p775.xml>, abgerufen am 24.06.2020

<sup>27</sup> Mehr News Agency, 18.06.13, <https://www.mehrnews.com/news/2079311/%D8%AC%D8%AF%D9%88%D9%84-%D8%AF%D8%A7%D9%86%D8%B4%DA%AF%D8%A7%D9%87%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D8%AA%DA%A9-%D8%AC%D9%86%D8%B3%DB%8C%D8%AA%DB%8C-%D8%AA%D9%87%D8%B1%D8%A7%D9%86-%D8%AF%D8%A7%D8%B1%D8%A7%DB%8C-%D8%A8%DB%8C%D8%B4%D8%AA%D8%B1%DB%8C%D9%86-%D8%AF%D8%A7%D9%86%D8%B4%DA%AF%D8%A7%D9%87-%D8%AA%DA%A9-%D8%AC%D9%86%D8%B3%DB%8C%D8%AA%DB%8C> ; Asr-e-Iran, 17.08.13, <https://www.asriran.com/fa/news/291201/%D8%AA%D9%85%D8%A7%D9%85-%D8%AF%D8%A7%D9%86%D8%B4%DA%AF%D8%A7%D9%87-%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D9%85%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D9%86%D9%87-%D9%88-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86%D9%87-%DA%A9%D9%86%DA%A9%D9%88%D8%B1-29-%D8%AF%D8%A7%D9%86%D8%B4%DA%AF%D8%A7%D9%87-%D8%AA%DA%A9-%D8%AC%D9%86%D8%B3%DB%8C%D8%AA%DB%8C>, abgerufen am 15.05.2020

- Abrar Universität Teheran
- Rasam Universität Karaj
- Ferdowsi Toussi Universität Mashhad
- Shokouhi Shargh Universität Zahedan
- Ale Taha Universität Teheran
- Dokhtaraneh Hazrateh Massoumeh Universität Qom
- Farzanegan University Semnan
- Kosar Universität Bojnord
- Daneshgahe Nahavand Universität in Nahavand
- Mathematics and Computer University Khansar
- Narjes Universität Rafsanjan
- Al Mahdi Universität Esfahan
- Fatemieh Universität Shiraz
- Feizol Eslam Universität Khomeinishahr

Frauen sind an den Universitäten des Landes stark vertreten. Mittlerweile ist die Mehrheit der Studierenden weiblich.<sup>28</sup> Damit zeigt sich, dass ihnen der Zugang zum Bildungssystem grundsätzlich offensteht. Einige Studiengänge/Universitäten sind für Frauen jedoch nicht zugänglich. Dazu zählt die Universität für Information und nationale Sicherheit, die ausschließlich männlichen Studierenden den Zugang ermöglicht. Daneben wird eine Geschlechtertrennung bei den Sportstudiengängen und den religiösen Studiengängen vorgenommen.

Es liegen jedoch auch Berichte über die Beschränkung des Zugangs im Allgemeinen vor. Diese Beschränkungen sind darauf zurückzuführen, dass konservative Vertreter des Landes befürchten, dass der hohe Bildungsgrad, den Frauen an den Universitäten erreichen, das traditionelle Rollenbild der Frau bedrohen könnte. Wie unter in der Präambel der iranischen Verfassung<sup>29</sup> zum Ausdruck gebracht, findet sich dieses Rollenverständnis und Idealbild bereits in verfasster Form in der Verfassung Irans wieder.

Auf der Internetseite des „Center for Human Rights in Iran“ wird von Einschränkungen des Zugangs zum öffentlichen Leben berichtet.<sup>30</sup> Besonders hervorgehoben in diesem Bericht aus dem Februar 2015 wird die Einführung einer Zugangsbeschränkung für Frauen, die an einer Universität des Landes studieren möchten. Diese Praxis wird als höchst diskriminierend bezeichnet. Davor hatte man über einen langen Zeitraum den hohen Bildungsstand der Frauen als eine Errungenschaft der Islamischen Republik herausgehoben. Während der Präsidentschaft von Mahmoud Ahmadinejad ist gegen den hohen Anteil von Frauen unter den Studierenden vorgegangen worden. Konservative Regierungsvertreter und Geistliche haben die Bildung von Frauen als Bedrohung der traditionellen islamischen Werte aufgefasst. Sie haben den Besuch von Universitäten und die damit einhergehenden besseren Berufsaussichten mit einem Anstieg der Scheidungsrate und einer

<sup>28</sup> Hein, Shabnam von: Das Herz der iranischen Zivilgesellschaft – die Frauenbewegung, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 29.04.2020, [https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/308493/frauenbewegung-in-iran?pk\\_campaign=nl2020-05-13&pk\\_kwd=308493](https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/308493/frauenbewegung-in-iran?pk_campaign=nl2020-05-13&pk_kwd=308493); abgerufen am 14.07.2020

<sup>29</sup> Siehe unter 2.2.1. Verfassungsrecht

<sup>30</sup> Center for Human Rights in Iran: Woman`s Education, 23.02.2015, <https://www.iranhumanrights.org/2015/02/womenreport-womens-education/>, abgerufen am 23.06.2020

sinkenden Geburtenrate in Verbindung gebracht. Daher wurde die Beschränkung des Zugangs zu Universitäten von Frauen auf die politische Agenda gesetzt.

## 4. Frauen im Beruf

Zahlen der Statistikbehörde aus dem Herbst 2019 ergeben, dass 20 Prozent aller Stellen in Iran durch Frauen besetzt sind. Ca. 4.500.000 Frauen sind als berufstätig erfasst. Die Zahl der tatsächlich arbeitenden Frauen dürfte jedoch deutlich höher liegen, da viele Frauen arbeiten, jedoch nicht in einem offiziellen Arbeitsverhältnis stehen. Laut Mahnaz Qadirzadeh, einer iranischen Arbeitsmarktexpertin, sind Frauen höher qualifiziert als Männer, obgleich der Anteil der arbeitenden Frauen offiziell nur bei 20 Prozent liegt. Sie fügt hinzu, dass die Hälfte der Einwohner Irans Frauen sind, diese aber nur teilweise am wirtschaftlichen Leben teilhaben können. Da eine hohe Zahl an Frauen inoffizieller Beschäftigung nachgeht, werden diese auch nicht statistisch erfasst. Diese Frauen erhalten daher auch keine Versicherung und zahlen keine Steuern. In den letzten Jahren ist aufgefallen, dass bei offizieller Beschäftigung Frauen häufig die niedrigste verfügbare Gehaltsklasse angeboten wird. Weil Frauen beim Einstieg in die Beschäftigung Problemen ausgesetzt sein können, ist der Anteil der Frauen, die als Straßenverkäuferin oder Verkäuferin in der Metro als inoffizielle Beschäftigte tätig sind, gestiegen. Es gibt auch solche Frauen in inoffizieller Beschäftigung, die zuhause produzieren. Ihr Ehemann verkauft dann in der Öffentlichkeit die von der Frau produzierte Ware.<sup>31</sup>

### 4.1. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf berufstätige Frauen

Eine neue Veröffentlichung besagt, dass Frauen seit dem Beginn der Coronakrise stärker als Männer vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind. Bereits zum Ende des Frühjahres 2020 haben 145.000 Frauen offiziell ihren Arbeitsplatz verloren. Da Arbeitgeber durch die Pandemie wirtschaftlich unter Druck geraten sind, versuchen diese, den ausbleibenden Umsatz durch eine Reduzierung der Lohnzahlungen auszugleichen. Am stärksten davon, aber auch vom Verlust des Arbeitsplatzes, betroffen sind die Lohnzahlungen von Frauen. Viele Frauen, die in Arztpraxen oder Büros als Sekretärin oder auch als Reinigungskraft inoffiziell arbeiten, verdienen eine Million Toman<sup>32</sup> oder weniger. Diese Frauen sind aufgrund ihres inoffiziellen Beschäftigungsverhältnisses nicht versichert und die Arbeitgeber zahlen keine Steuern. Verheiratete Frauen werden häufig durch die Versicherung des Ehemannes mit abgedeckt. Obwohl dieses Vorgehen gegen die Gesetze, die eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung fordern, verstößt, hat es für die Frauen zum Vorteil, dass sie weniger Probleme mit der Versicherung und ihrem Arbeitgeber haben. Der Druck auf Frauen in inoffiziellen Beschäftigungsverhältnissen nach dem Ausbruch der Pandemie wird ansteigen, da diese keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung haben und ihre Löhne leicht durch den Arbeitgeber gedrückt werden können.<sup>33</sup>

Im Herbst 2019 hat die Arbeitslosigkeit der 15 bis 24-jährigen Frauen in der Provinz Teheran mehr als 45 Prozent betragen. Es wird davon ausgegangen, dass diese bereits hohe Quote durch die Pandemie stärker

<sup>31</sup> Ilna-news, 25.03.2020, [<sup>32</sup> Der aktuelle Wechselkurs zum Euro kann unter der folgenden Internetseite abgerufen werden: <https://www.bonbast.com/>, abgerufen am 15.05.2020. Zu beachten ist, dass dort die Wechselkurse in Toman angezeigt werden. Für den Wechselkurs in Euro ist noch eine Null hinzuzufügen. Beispiel mit fiktiven Angaben zur Veranschaulichung: 1 EUR entspricht 15.000 Toman. 15.000 Toman sind 150.000 Rial.](https://www.ilna.news/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%DA%A9%D8%A7%D8%B1%DA%AF%D8%B1%DB%8C-9/887637-%D8%AA%D8%A8%D8%B9%DB%8C%D8%B6-%D8%B4%D8%BA%D9%84%DB%8C-%DA%AF%D8%B1%D9%81%D8%AA%D8%A7%D8%B1%DB%8C-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D8%B4%D8%A7%D8%BA%D9%84-%D8%B1%D8%A7-%D8%A7%D9%81%D8%B2%D8%A7%DB%8C%D8%B4-%D8%AF%D8%A7%D8%AF%D9%87-%D8%A7%D8%B3%D8%AA-%D8%B4%D8%A7%D8%BA%D9%84%D8%A7%D9%86-%D8%B2%D9%86-%D8%AF%D8%B1-%D8%A7%DB%8C%D8%B1%D8%A7%D9%86-%DB%8C%DA%A9-%D9%BE%D9%86%D8%AC%D9%85-%D9%85%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D9%86-%D9%87%D8%B3%D8%AA%D9%86%D8%A, abgerufen am 15.05.2020</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

<sup>33</sup> Ilna-news, 10.04.2020,

angestiegen ist. Frauen, die in ländlichen Regionen außerhalb der großen Städte arbeiten, werden meist nicht statistisch erfasst, da sie in der Landwirtschaft oder im Handwerk tätig sind. Frau Mahnaz Ghadirzadeh vermutet, dass die Lage durch das Virus die Arbeitsmarktbedingungen für Frauen weiter verschlechtern wird.<sup>34</sup>

Seit Ausbruch von COVID-19 in Iran wurde eine Vielzahl von Krankenpflegerinnen zur Behandlung von Infizierten für eine Dauer von 89 Tagen eingestellt. Ob diese Verträge verlängert werden, ist unklar. Weiterhin warten sie auf ihre Lohnzahlungen (Stand Mai 2020). Es wird ebenfalls darüber berichtet, dass sie für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht ausreichend versichert sind. Die Arbeitgeber der Krankenpflegenden verstoßen damit gegen Artikel 38 des iranischen Arbeitsschutzgesetzes, wonach gleicher Lohn unabhängig von Geschlecht und Alter für gleiche Arbeit zu zahlen ist. Ebenfalls wird dadurch Artikel 148 des iranischen Arbeitsschutzgesetzes verletzt, indem die Krankenpflegerinnen über keinen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Seit dem Jahr 1393 (21.03.2014 – 20.03.2015) soll auch das iranische Gesundheitsministerium bei 35 Prozent der bei ihm beschäftigten Krankenpflegerinnen keinen ausreichenden Versicherungsschutz anbieten und diese in die niedrigste Gehaltsklasse eingestuft haben. Insgesamt sind dagegen die Arbeitsbedingungen bei 30.000 für das Gesundheitsministerium beschäftigten Krankenpflegerinnen in Übereinstimmung mit dem iranischen Arbeitsrecht.<sup>35</sup>

## 4.2. Selbstständigkeit von Frauen

Neben der abhängigen Beschäftigung gibt es in Iran auch Frauen in unabhängiger Beschäftigung.

Eine Ende 2019 veröffentlichte vergleichende und internationale Studie sieht Iran hinsichtlich der Chancen von Frauen als Unternehmerinnen auf Platz 54 von 58 untersuchten Ländern. Diese Einstufung erfolgte nach einer Untersuchung von den folgenden Ebenen in 58 Ländern:

1. Fortschritte von Frauen
2. Zugang zu Finanzdienstleistungen und Bildungsprogrammen
3. Förderung von Unternehmertum<sup>36</sup>

Der iranische Markt wird, wie andere Märkte in der Region ebenfalls, in Bezug auf die Chancen von Frauen als Unternehmerinnen als ein Markt beschrieben, der einen hohen Grad an Voreingenommenheit gegenüber weiblichen Unternehmerinnen, geringen Zugang zu Finanzdienstleistungen und Bildungsprogrammen und wenig Unterstützung von Unternehmertum bietet.<sup>37</sup>

<sup>34</sup> Ilna-news, 09.05.2020, <https://www.ilna.news/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%DA%A9%D8%A7%D8%B1%DA%AF%D8%B1%DB%8C-9/910517-%D8%B3%D9%87%D9%85-%DA%A9%D9%85%D8%AA%D8%B1-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D8%B4%D8%A7%D8%BA%D9%84-%D8%A7%D8%B2-%D8%AD%D9%85%D8%A7%DB%8C%D8%AA-%D9%87%D8%A7%DB%8C-%DA%A9%D8%B1%D9%88%D9%86%D8%A7%DB%8C%DB%8C-%D8%B1%D8%A7%D9%86%D8%AF%D9%86-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D8%A8%D9%87-%D8%A8%D8%A7%D8%B2%D8%A7%D8%B1-%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D8%BA%DB%8C%D8%B1%D8%B3%D9%85%DB%8C-%DA%A9%D8%A7%D8%B1>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>35</sup> Ilna-news, 11.05.2020, <https://www.ilna.news/%D8%A8%D8%AE%D8%B4-%DA%A9%D8%A7%D8%B1%DA%AF%D8%B1%DB%8C-9/911498-%D8%A7%D8%B2-%D8%AC%D8%A7%D9%86-%D9%85%D8%A7%D9%86-%DA%AF%D8%B0%D8%B4%D8%AA%DB%8C%D9%85-%D8%A7%D8%B2-%D8%B3%D9%88%D8%AF-%D8%B4%D8%A7%D9%86-%D9%86-%D9%86%D9%85%DB%8C-%DA%AF%D8%B0%D8%B1%D9%86%D8%AF-%D8%A2%DB%8C%D8%A7-%D9%82%D8%B1%D8%A7%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D8%AF%D9%87%D8%A7%DB%8C-%D8%B1%D9%88%D8%B2%D9%87-%D9%BE%D8%B1%D8%B3%D8%AA%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D9%86-%D8%A8%D8%B9%D8%AF-%D8%A7%D8%B2-%D8%A7%DB%8C%D8%A7%D9%85-%DA%A9%D8%B1%D9%88%D9%86%D8%A7-%D8%AA%D9%85%D8%AF%DB%8C%D8%AF-%D9%85%DB%8C-%D8%B4%D9%88%D9%86%D8%AF>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>36</sup> Mastercard: Mastercard Index of Woman Entrepreneurs 2019, November 2019, <https://newsroom.mastercard.com/wp-content/uploads/2019/11/Mastercard-Index-of-Women-Entrepreneurs-2019.pdf>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>37</sup> Mastercard: Pressemitteilung, Mastercard Index of Woman Entrepreneurs, 20.11.2019, <https://newsroom.mastercard.com/eu/de/press-releases/mastercard-index-of-women-entrepreneurs-usa-neuseeland-kanada-und-israel-sind-die-besten-laender-fuer-unternehmerinnen-deutschland-faellt-deutlich-zurueck/>, abgerufen am 15.05.2020

## 5. Zugang zu öffentlichen Ämtern

Ein weiterer Indikator für die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten ist der Zugang zu öffentlichen Ämtern. Damit sind politische Ämter gemeint, aber auch Ämter in der Staatsverwaltung. Ungefähr vier Prozent aller politischen Ämter in Iran sind von Frauen besetzt.<sup>38</sup>

15 Prozent aller Abgeordneten im nationalen Parlament in Teheran (majles-e shura-ye eslami) sind Frauen. Es wurde eine Anhebung auf 30 Prozent angestrebt, dieses Vorhaben wurde jedoch durch eine Mehrheit der Parlamentarier abgelehnt.<sup>39</sup>

Der bereits gefasste Plan, eine Frauenfraktion im Parlament zu bilden, musste aufgrund der Einschränkungen im Parlamentsbetrieb durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Iran verschoben werden.<sup>40</sup>

Folgende Ämter sind nach herrschender Meinung für Frauen nicht zugänglich<sup>41</sup>:

1. Religiöser Führer der Islamischen Republik Iran<sup>42</sup>
2. Das Amt des Staatspräsidenten<sup>43</sup>
3. Das Richteramt<sup>44</sup>

Zu 3. Es ist anzumerken, dass es einige Frauen in der Funktion eines Richters, insbesondere an Familiengerichten, gibt. Diesen steht es aber nicht zu, ein Urteil auszusprechen oder den Prozess zu leiten. Sie dürfen unter der Aufsicht eines männlichen Richters lediglich beratend tätig werden.<sup>45</sup>

Neben der oben genannten Ausübung des Amtes einer Parlamentarierin steht Frauen auch das Amt einer Botschafterin offen.

Frau Massoumeh Ebtekar, die derzeitige Vizepräsidentin für Frauen und Familienangelegenheiten<sup>46</sup>, veröffentlichte am 21.01.2020 beim Kurznachrichtendienst Twitter die Nachricht, dass Präsident Rohani versprochen hatte, Frauen zu fördern und in Entscheidungsverantwortung zu bringen. Mit Frau Afsaneh Nadipour wurde die vierte Frau zu einer Botschafterin Irans ernannt. Als Botschafterin in Dänemark wird sie

<sup>38</sup> Isna-iran, 02.11.2019, <https://www.isna.ir/news/98081106183/%D8%AD%D9%82%D9%88%D9%82-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D8%A8%D8%A7-%D9%87%D9%85%D8%B1%D8%A7%D9%87%DB%8C-%D9%85%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D9%86-%D9%85%D8%AD%D9%82%D9%82-%D9%85%DB%8C-%D8%B4%D9%88%D8%AF-%D8%AD%D8%B6%D9%88%D8%B1-%DB%B4-%D8%AF%D8%B1%D8%B5%D8%AF%DB%8C-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D8%AF%D8%B1-%D8%B9%D8%B1%D8%B5%D9%87>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>39</sup> Rouyad24, ohne Datum, <https://www.rouyad24.ir/fa/news/172130/%D9%86%D8%B3%D8%A8%D8%AA-%D8%AA%D8%B1%DA%A9%DB%8C%D8%A8-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D9%88-%D9%85%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D9%86-%D9%85%D8%AC%D9%84%D8%B3-%D8%AE%D8%AC%D8%A7%D9%84%D8%AA%E2%80%8C%D8%A2%D9%88%D8%B1-%D8%A7%D8%B3%D8%AA-%D8%A2%D9%82%D8%A7%DB%8C%D8%A7%D9%86-%D8%A8%D8%A7-%D9%BE%DB%8C%D8%B4%D9%86%D9%87%D8%A7%D8%AF-%D8%A7%D9%81%D8%B2%D8%A7%DB%8C%D8%B4-%D8%B3%D9%87%D9%85%DB%8C%D9%87-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D9%85%D8%AE%D8%A7%D9%84%D9%81%D8%AA-%DA%A9%D8%B1%D8%AF%D9%86%D8%AF>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>40</sup> Ilna-news, 07.05.2020, <https://www.ilna.news/%D8%B3%DB%8C%D8%A7%D8%B3%DB%8C-3/909845-%D9%87%D9%86%D9%88%D8%B2-%D9%87%D9%85%D8%A7%D9%87%D9%86%DA%AF%DB%8C-%D8%A8%D8%B1%D8%A7%DB%8C-%D8%AA%D8%B4%DA%A9%DB%8C%D9%84-%D9%81%D8%B1%D8%A7%DA%A9%D8%B3%DB%8C%D9%88%D9%86-%D8%B2%D9%86%D8%A7%D9%86-%D8%A7%D9%86%D8%AC%D8%A7%D9%85-%D9%86%D8%B4%D8%AF%D9%87-%D8%AD%D8%B6%D9%88%D8%B1-%D8%AF%D8%B1-%D9%87%DB%8C%D8%A3%D8%AA-%D8%B1%D8%A6%DB%8C%D8%B3%D9%87-%D9%85%D8%AC%D9%84%D8%B3-%D8%A8%D9%87-%D9%85%D9%86-%D9%BE%DB%8C%D8%B4%D9%86%D9%87%D8%A7%D8%AF-%D8%B4%D8%AF%D9%87-%D8%A7%D8%B3%D8%AA>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>41</sup> Eine ausführliche Begründung für diese Einschätzung findet sich in: Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, in: Verfassung und Recht in Übersee von Parinas Parhisi, 1. Auflage 2010

<sup>42</sup> Parhisi, Parinas: Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, in: Verfassung und Recht in Übersee, 1. Auflage 2010, Seite 133 ff.

<sup>43</sup> Ebd., Seite 138 ff

<sup>44</sup> Islamic Parliament Research Center of The Islamic Republic of IRAN, ohne Datum <https://rc.majlis.ir/fa/law/show/90547?keyword=%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%20%D8%B4%D8%B1%D8%A7%DB%8C%D8%B7%20%D8%A7%D9%86%D8%AA%D8%AE%D8%A7%D8%A8%20%D9%82%D8%B6%D8%A7%D8%AA%20%D9%85%D8%B5%D9%88%D8%A8%20%D8%A7%D8%B1%D8%AF%DB%8C%D8%A8%D9%87%D8%B4%D8%AA%201361>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>45</sup> Amnesty International: Flawed Reforms. Iran's New Code of Criminal Procedure, February 2016, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1327082016ENGLISH.PDF>, abgerufen am 15.05.2020, S. 67

<sup>46</sup> Zuvor übte sie das Amt der Umweltministerin aus.

eine wichtige Rolle bei der Stärkung der iranischen Diplomatie spielen, fügt Frau Ebtekar am Ende ihres Tweets hinzu.<sup>47</sup>

Frau Nadipour war zuvor seit Jahren im Außenministerium tätig und arbeitete unter anderem an der iranischen Botschaft in Tokio.<sup>48</sup> Die erste weibliche Botschafterin der Islamischen Republik Iran wurde im November 2015 in Malaysia eingesetzt.<sup>49</sup>

## 6. Familie und Gesellschaft

---

Im folgenden Abschnitt werden Themenfelder behandelt, die im Zusammenhang mit der Familie und der Gesellschaft in Iran stehen. Die folgenden Abschnitte zum Familienrecht in Iran befassen sich nur mit den Regelungen, die für die Mehrheitsgesellschaft der Schiiten, die schätzungsweise 90 bis 95 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen<sup>50</sup>, gelten.

Gemäß Artikel 12 der Verfassung Irans werden andere islamische Rechtsschulen wie die hanefitische, schafiitische, malikitische, hanbalitische und zaiditische Rechtsschule ohne Einschränkung anerkannt; ihre Anhänger sind frei, ihre religiösen Verpflichtungen gemäß ihrer eigenen Rechtsschule auszuüben, und religiöse Bildung und Erziehung, ebenso die Angelegenheiten des Personenstandes wie Heirat, Scheidung, Erbschaft und Testament selbst zu ordnen; diesbezügliche Streitsachen werden vor Gericht ihrem eigenen Recht entsprechend behandelt.

Gleiches gilt für die Personenstandsangelegenheiten der Angehörigen weiterer anerkannter Minderheitsreligionen. In Artikel 13 der iranischen Verfassung heißt es dazu: „Iranische Bürger des zoroastrischen, jüdischen und christlichen Glaubens sind als offizielle religiöse Minderheiten anerkannt, die vollständig frei ihre religiösen Pflichten im Rahmen des Gesetzes ausüben können. Die Personenstandsangelegenheiten und die religiöse Erziehung erfolgen nach der entsprechenden eigenen Religion.“

### 6.1. Eheschließung

Das iranische Recht sieht im iranischen Zivilgesetzbuch (IZGB) die Schließung einer Ehe auf Dauer sowie einer Ehe auf Zeit vor. Gemäß Artikel 1075 des IZGB liegt eine Ehe auf Zeit vor, wenn sie für eine bestimmte Dauer geschlossen worden ist. Nach Artikel 1076 IZGB muss dabei die Dauer der Ehe genau bestimmt sein.

Die Eheschließung tritt für Mädchen mit Vollendung des 13. Lebensjahres ein. Für Jungen tritt die Eheschließung mit Vollendung des 15. Lebensjahres ein (Artikel 1041 IZGB i.V.m. Artikel 1210, 1. Anm. IZGB). Personen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, können jedoch gleichwohl mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter rechtswirksam heiraten. Dessen ungeachtet verlangen die Gerichte bei einer Eheschließung mit einem unter 18-jährigen Mädchen zumeist eine gerichtliche Bescheinigung über ihre vollständige geschlechtliche Reife.

Personen, die das vorgeschriebene Alter erreicht haben und erstmalig heiraten, bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis ihres Vaters oder Großvaters (Artikel 1043 IZGB). Wird die Erlaubnis ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht die Eheschließung gestatten.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> <https://twitter.com/ebtekar/status/1219693593838989314>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>48</sup> Nirumand, Bahman: Iran Report 02/2020, in: Heinrich Böll Stiftung, Februar 2020, [https://www.boell.de/sites/default/files/2020-02/Iran\\_Report\\_02\\_20.pdf?dimension1=division\\_nona](https://www.boell.de/sites/default/files/2020-02/Iran_Report_02_20.pdf?dimension1=division_nona), abgerufen am 23.06.2020, S. 9

<sup>49</sup> FAZ.NET: Islamische Republik. Teheran macht Frau zu Botschafterin, 09.11.2015, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/islamische-republik-teheran-macht-frau-zu-botschafterin-13901825.html>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>50</sup> U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2015, ohne Datum, <https://2009-2017.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom//index.htm#wrapper>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>51</sup> Rieck, Ausländisches Familienrecht, Iran, beck-online, Rn. 4



### 6.1.1. Morgengabe (mehrteh)

Die Morgengabe nach iranischem Recht ist im Wesentlichen der Preis dafür, dass der Ehemann ein quasi dingliches Recht auf ehelichen Verkehr mit seiner Frau erwirbt (Artikel 1078 ff. IZGB).<sup>52</sup> Im Persischen wird die Morgen- bzw. Brautgabe als „mehrteh“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung über Vermögenswerte wie Geld, Eigentum in Form von Immobilien oder Goldmünzen. Die Erfüllung dieser Vereinbarung kann zu jeder Zeit während der Ehe oder auch während der Scheidung durch die Frau verlangt werden. Die Morgengabe dient der Vorsorge für die Frau im Falle der Scheidung in einer konservativen islamischen Gesellschaft. Indem der zukünftige Ehemann der Höhe der Morgengabe zustimmt, verpflichtet er sich mit der Unterzeichnung des Ehevertrages oder zu jedem Zeitpunkt in dem die Ehefrau dies verlangt, zur Zahlung der Morgengabe.<sup>53</sup>

Nachdem in Iran bei den Verhandlungen über die Höhe der Morgengabe teilweise utopisch hohe Summen ausgehandelt wurden, ist im Jahr 2012 der iranische Gesetzgeber aktiv geworden und hat die Höhe der Morgengabe auf eine Summe von 110 Goldmünzen begrenzt. Auf die Zahlung dieser Obergrenze von 110 Goldmünzen kann sich nicht berufen, wer ein höheres Vermögen hat. Vor Gericht müssen die Vermögensverhältnisse entsprechend offengelegt werden.<sup>54</sup>

### 6.1.2. Aussteuer – (jahaziyeh)

Der Zahlung der Morgengabe durch die Familie des Bräutigams steht die Bereitstellung der Aussteuer durch die Familie der Braut gegenüber. Über den finanziellen sowie sozialen Druck, der dadurch auf die Familie der Braut ausgeübt wird, hat die britische Zeitung „The Guardian“ im Jahr 2014 berichtet.

In einem Beitrag vom 07.04.2014 über die Aussteuer und seine Auswirkungen in Iran wird ausgeführt, dass arme Familien wegen hoher vereinbarter Aussteuern in die Fänge von Kredithebern und Organhändlern geraten. Einige Iraner ziehen der Verlust einer Niere oder das Unterzeichnen eines sittenwidrigen Kreditvertrages dem Gesichtsverlust einer nicht ausreichenden Aussteuer für die eigene Tochter vor. Die Mitgift wird grundsätzlich in einem kulturell tief verwurzelten Verfahren zwischen den Familien der zukünftigen Ehepartner ausgehandelt und nicht selten in Vorverträgen festgehalten. Im Jahr 2014 lagen die Kosten für eine Aussteuer einer Frau bei ungefähr 400 Millionen bis zu einer Milliarden Rial (16.000 – 40.000 USD) bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von damals 500 USD. Die Aussteuer für manche Frauen sollen sich auf bis zu 280 Gegenstände mit einem Gesamtwert von fünf Milliarden Rial (200.000 USD) belaufen haben.<sup>55</sup>

### 6.1.3. Rechtliches zum Wohnsitz einer verheirateten Frau

In der Regel ist der Wohnsitz einer verheirateten Frau der Wohnsitz ihres Mannes, es sei denn, dass sie mit Einverständnis des Ehemannes oder mit Erlaubnis des Gerichts einen anderen Wohnort wählt (Artikel 1005 IZGB). Sofern die vom Mann gestellte Wohnung den Lebensgewohnheiten der Frau entspricht, ist sie verpflichtet, diese zu beziehen, wenn die Ehegatten vertraglich nichts Abweichendes vereinbart haben (Artikel 1114 IZGB).<sup>56</sup>

### 6.1.4. Folgen aus der Eheschließung

**Kooperation.** Die Eheleute sind zur häuslichen Gemeinschaft (Artikel 1114 IZGB), zum Beistand, zur Treue sowie zur Kooperation im Hinblick auf die Familie und Kinder verpflichtet (Artikel 1103 f. IZGB).

<sup>52</sup> Heiß/Born, Morgengabe, beck-online, Rn.368b

<sup>53</sup> Farzanegan, Mohammad Reza and Gholipour, Hassan F.: Does Gold Grice Matter for Divorce Rate in Iran?, 27.04.2018 <https://www.uni-marburg.de/en/fb02/research/institutes-research-groups/macie/activities/macie-papers/2018/05-2018-farzanegan-gholipour.pdf>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>54</sup> Tasnim-news, 06.02.2017, <https://www.tasnimnews.com/fa/news/1395/11/18/1319411/%D8%B4%D8%B1%D8%A7%DB%8C%D8%B7-%D9%85%D8%B7%D8%A7%D9%84%D8%A8%D9%87-%D9%85%D9%87%D8%B1%DB%8C%D9%87-%D8%A8%DB%8C%D8%B4-%D8%A7%D8%B2-110-%D8%B3%DA%A9%D9%87-%D8%B7%D9%84%D8%A7>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>55</sup> The Guardian: The rising price of love in Iran, 07.04.2014, <https://www.theguardian.com/world/iran-blog/2014/apr/07/the-rising-price-of-love-in-iran>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>56</sup> Rieck, Ausländisches Familienrecht, Iran, beck-online, Rn. 1-45

**Leitungsrecht des Mannes.** Die Leitung der Ehe und Familie ist dem Mann zugewiesen (Artikel 1105 IZGB). Dies drückt sich in den dem Mann zugewiesenen Entscheidungsbefugnissen in allen Lebensbereichen aus. Widerspricht die jeweilige Entscheidung des Ehemannes dem Familienwohl, so kann die Ehefrau das Gericht anrufen. In begründeten Fällen ersetzt dann das Gericht die Entscheidung des Mannes.

**Gehorsamspflicht der Frau.** Nach islamischen Vorgaben korrespondiert das Leitungsrecht des Mannes mit der Gehorsamspflicht der Frau.<sup>57</sup> Ebenso wie das Leitungsrecht lässt sich die Gehorsamspflicht nicht genau definieren. Sie kann lediglich einzelfallabhängig bestimmt werden und hängt von den lokalen Gegebenheiten ab.

**Wahl des Wohnsitzes.** Ausfluss des Leitungsrechtes des Ehemannes ist, dass er grundsätzlich den Wohnort der Eheleute bestimmt (Artikel 1114 iran. ZGB). Er kann die Auswahl des Wohnortes aber gem. Artikel 1114 IZGB auch der Frau überlassen. Dies können die Ehegatten in den von der Registrierungsstelle ausgestellten Trauschein aufnehmen.

**Verbot der Berufsausübung.** Gem. Artikel 1117 IZGB kann der Ehemann mit entsprechender gerichtlicher Zustimmung der Ehefrau die Ausübung ihres Berufs untersagen, soweit diese Tätigkeit dem Ehe- oder Familienwohl oder dem Ansehen der Eheleute abträglich ist.<sup>58</sup>

## 6.2. Scheidung

Rechtlich geregelt wird die Scheidung im siebten Buch des iranischen Zivilgesetzbuches. Das siebte Buch umfasst die Artikel 1034 bis 1157.

Gemäß Artikel 1133 des IZGB kann sich ein Mann zu jedem Zeitpunkt von seiner Frau scheiden lassen. Die Möglichkeiten der Frau, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen, sind dagegen eingeschränkt und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Bei Schließung einer dauerhaften Ehe besteht die Möglichkeit, Regelungen vor dem Heiratsnotariat zu vereinbaren, unter denen sich die Ehefrau an ein Gericht wenden kann, um eine schriftliche Erlaubnis zur Scheidung zu erhalten.

Das iranische Scheidungsrecht unterscheidet zwischen vertraglichen und gesetzlichen Scheidungsgründen.<sup>59</sup>

Gesetzliche Scheidungsgründe sind z.B. die Artikel 1129 und 1130 des IZGB.

Artikel 1129 des IZGB lautet: "Im Hinblick auf die Weigerung des Ehemannes, den Unterhalt zu leisten und die Unmöglichkeit, ihn durch Gerichtsurteil hierzu zu zwingen, kann die Ehefrau bei Gericht den Antrag auf Scheidung stellen und das Gericht wird den Ehemann zum Ausspruch der Scheidung zwingen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann das Gericht stellvertretend die Scheidung aussprechen. Das Gleiche gilt, wenn der Ehemann nicht im Stande ist, den Unterhalt zu leisten."

Artikel 1130 IZGB lautet: "Für den Fall, dass die Fortführung der Ehe eine schwere Not für die Frau begründen würde, kann sie beim religiösen Richter vorsprechen und die Scheidung beantragen, [und] sollte die betreffende Notlage vor Gericht bewiesen werden, kann das Gericht den Ehemann zu Scheidung zwingen und falls kein Zwang möglich ist, wird die Ehefrau mit Bewilligung des religiös zuständigen Richters geschieden."<sup>60</sup>

---

<sup>57</sup> NJW 2012, 122, beck-online

<sup>58</sup> Rieck, Ausländisches Familienrecht, Iran, beck-online, 1-45

<sup>59</sup> OLG Hamm: Beschluss vom 17.01.2013, Az.: II-4 UF 172/12, abgerufen am 30.03.2020, Rn. 44

<sup>60</sup> Verlag für Standesamtswesen: Elektronische Bibliothek, Iran III B § 1130 IZGB, [https://www.vfst.de/apps/elbib/IEK\\_IRN\\_III\\_B\\_ZGB\\_Par1130\\_vfst](https://www.vfst.de/apps/elbib/IEK_IRN_III_B_ZGB_Par1130_vfst), abgerufen am 15.05.2020

Beispiele für vertraglich vereinbarte Scheidungsgründe (gem. Artikel 1119 IZGB<sup>61</sup>):

- das Benehmen und das Verhältnis des Ehemannes wird unerträglich, so dass das Eheleben nicht fortgesetzt werden kann.<sup>62</sup>
- Weigerung der Zahlung der Unterhaltskosten für die Frau.<sup>63</sup>

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtete am 25.01.2020 von einer Begrenzung der Zahl der Registrierung von Scheidungen, die bei Notariaten durchgeführt werden dürfen. Der Grund dafür soll die hohe Zahl der Scheidungen in den vergangenen Jahren sein. „In Iran endet nach amtlichen Angaben jede dritte Ehe mit einer Scheidung, vor 20 Jahren war es noch jede achte Ehe. Für den Iran mit seinen strengen islamischen Regeln ist dieser Anteil höchst beunruhigend.“ Weiter heißt es dazu: „Der Grund sind laut Soziologen drastische Änderungen in der gesellschaftlichen Ordnung im Land in den vergangenen Jahren. Scheidung ist für viele Frauen und Familien kein Tabuthema mehr. Auch wollen besonders viele Jugendliche in den Großstädten Beziehungen ohne Trauschein.

Außerdem hätten immer mehr Frauen eine bessere akademische Ausbildung als Männer und erhalten dementsprechend die besseren Jobs. Das mache sie finanziell sowie gesellschaftlich unabhängiger und mutiger, so die Soziologen. Sie bezweifeln daher, dass die Rationierung die Scheidungsrate im Iran reduzieren werde.“<sup>64</sup>

In Iran gibt es ein neues Gesetzesvorhaben zur Änderung des Artikel 1130 des IZGB. Diesem Vorhaben liegt ebenfalls der starke Anstieg der Scheidungsrate zugrunde. Die meisten dieser Scheidungen gehen vom Willen des Mannes aus, da er rechtlich bessergestellt ist. Bei Umsetzung des Gesetzesvorhabens würde es eine Annäherung zwischen den Scheidungsmöglichkeiten der Ehefrau an die bestehenden Scheidungsmöglichkeiten des Ehemannes geben.<sup>65</sup>

### 6.3. Sorgerecht

Gemäß Artikel 1169 IZGB hat die Mutter eines Kindes bis zu zwei Jahre nach der Geburt des Kindes einen Betreuungsvorrang. Außer bei weiblichen Kindern, bei denen die Personensorge bis zum siebten Lebensjahr bei der Mutter liegt, liegt die Personensorge nach dem Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt beim Vater. Heiratet die Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraums, in dem ihr die Personensorge für ein Kind obliegt, einen anderen Mann, geht die Personensorge auf den Vater des Kindes über (Artikel 1170 IZGB).

Die elterliche Sorge kann entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes nicht beachtet wird (Artikel 1184 IZGB). Bei Scheidung (und bei Trennung) hat der nicht personensorgeberechtigte Ehegatte ein Umgangsrecht. Umfang und Ausgestaltung des Umgangsrechtes bestimmt das Gericht.<sup>66</sup>

<sup>61</sup> Beide Seiten eines Eheschließungsvertrages können jede Vereinbarung, die nicht im Widerspruch zum Notwendigen des erwähnten Vertrages sein sollte, im Eheschließungsvertrag oder in einem anderen gesonderten Vertrag treffen. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass falls der Ehemann eine andere Frau heiraten oder während einer festgelegten Zeit abwesend sein oder den Unterhalt nicht leisten oder einen Anschlag auf das Leben der Frau unternehmen oder sich so schlecht benehmen sollte, dass ihr gemeinsames Leben unerträglich wird, die Frau Vertreterin ist und Vertretungsmacht zur Bestimmung eines anderen Vertreters hat, um sich nach Beweis des Eintritts der Bedingung vor Gericht und dem Ergehen einer unwiderruflichen Entscheidung scheiden zu lassen.

<sup>62</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 17.01.2013 - II-4 UF 172/12, Rn. 65

<sup>63</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 17.01.2013 - II-4 UF 172/12, Rn. 71

<sup>64</sup> FAZ.NET: Iran begrenzt Scheidungen. Wer zu spät kommt, bleibt verheiratet, 25.02.2020, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/iran-begrenzt-scheidungen-wer-zu-spaet-kommt-bleibt-verheiratet-16600643.html>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>65</sup> Khabaronline.ir, 13.05.2020, <https://www.khabaronline.ir/news/1387611/%D9%85%DB%8C-%D8%AE%D9%88%D8%A7%D9%87%DB%8C%D9%85-%D8%A7%D8%AE%D8%AA%DB%8C%D8%A7%D8%B1-%D9%85%D8%B7%D9%84%D9%82-%D8%B7%D9%84%D8%A7%D9%82-%D8%A8%D8%B1%D8%A7%DB%8C-%D9%85%D8%B1%D8%AF%D8%A7%D9%86-%D8%B1%D8%A7-%D9%85%D8%AD%D8%AF%D9%88%D8%AF-%DA%A9%D9%86%DB%8C%D9%85>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>66</sup> Rieck, Ausländisches Familienrecht, Iran, beck-online, Rn. 1-45

## 6.4. Erbrecht und Eigentum

Dem Erbrecht liegen tradierte Vorstellungen zugrunde. Dabei wird zwischen der Position als Tochter und als Ehefrau unterschieden. Sind mehrere Erben desselben Geschlechts vorhanden, wird der Nachlass nach Artikel 907 Abs. 2 IZGB zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt. Erst dann, wenn es Kinder unterschiedlichen Geschlechts gibt, kommt es zu einer Ungleichbehandlung. Nach Artikel 907 Abs. 3 IZGB erbt die Tochter halb so viel wie der Sohn. In einer kinderlosen Ehe kommt im Falle des Todes des Ehegatten seiner Frau nach Artikel 913 IZGB ein Viertel des Vermögens zu.<sup>67</sup>

Nach iranischem Recht gibt es kein gemeinsames Eigentum der Eheleute. In Artikel 1118 IZGB wird geregelt, dass „die Frau über ihr Vermögen frei verfügen kann“.

## 6.5. Bekleidungs Vorschriften

Dem Gesetz nach müssen alle Frauen in Iran ab einem Alter von neun Jahren die islamischen Bekleidungs Vorschriften in der Öffentlichkeit einhalten.<sup>68</sup> Artikel 638 des iranischen Strafgesetzbuches (iStGB) sieht bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften Geld- sowie Haftstrafen vor. Das Strafmaß reicht von 50.000 bis 500.000 Rial oder einer Haftstrafe von zehn Tagen bis zu zwei Monaten.<sup>69</sup>

Ayatollah Ruhollah Khomeini beschrieb die Weise, in der sich Frauen in einer islamischen Gesellschaft zu kleiden haben als eine züchtige. Das Kopftuch ist zwingend vorgeschrieben, jedoch nicht das Tragen des Tschador.<sup>70</sup>

Die Deutsche Welle berichtete von Ermittlungen der staatlichen Behörden gegen junge Frauen, die ohne Einhaltung der in Iran geltenden Bekleidungs Vorschriften als Models gearbeitet hatten. Fotos von Auftritten wurden auf den Internetplattformen von Instagram sowie auf Kanälen der Messenger App Telegram veröffentlicht. Insgesamt sind über 170 Verdächtige ermittelt sowie acht Models und zahlreiche Fotografen und Visagistinnen verhaftet worden. Von Vertretern der von konservativen Klerikern dominierten Justiz werden Bilder von Frauen, die nicht entsprechend der gelten Bekleidungs Vorschriften gekleidet sind, als eine „Gefahr für die Gesellschaft, die vom Islam ablenken“ könnte, gewertet.<sup>71</sup>

Zwar ist die Regierung von Präsident Hassan Rohani in solchen Belangen augenscheinlich liberal eingestellt, jedoch gibt es die von konservativen Klerikern dominierte Justiz. Für sie sind die für westliche Verhältnisse harmlosen Bilder eine Gefahr für die Gesellschaft, die vom Islam ablenken könnten. Daher wird im Land stets vor einer "westlichen Kulturinvasion" gewarnt, ob nun durch Mode, Musik, Filme oder Fernsehen.

Amnesty International berichtete am 08.07.2019 über den Protest und die Verhaftung von Monireh Arabshahi, Yasaman Aryani und Mojgan Keshavarz wegen ihrer Aktionen gegen die in Iran geltenden Bekleidungs Vorschriften für Frauen.

Laut Amnesty International werden die drei Frauen „seit April 2019 ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand festgehalten. Ihre Festnahme erfolgte im Zusammenhang mit einem Video, das in den sozialen Medien weite Verbreitung fand.“<sup>72</sup>

<sup>67</sup> Parhisi, Parinas: Frauenrechte in Iran, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 20.11.2009, <https://www.bpb.de/apuz/31568/frauenrechte-in-iran>, abgerufen am 23.06.2020

<sup>68</sup> Amnesty International: Flawed Reforms. Iran's New Code of Criminal Procedure, February 2016, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1327082016ENGLISH.PDF>, S. 23 abgerufen am 15.05.2020, S.

<sup>69</sup> Cornell Law School: The Islamic Penal Code of Iran. Book 5, <https://www.law.cornell.edu/women-and-justice/resource/the-islamic-penal-code-of-iran-book-5>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>70</sup> The Institut for Compilation and Publication of Imam Khomeini's Works: The Position of Women from the viewpoint of Imam Khomeini, [http://www.iranchamber.com/history/rkhomeini/books/women\\_position\\_khomeini.pdf](http://www.iranchamber.com/history/rkhomeini/books/women_position_khomeini.pdf), abgerufen am 15.05.2020, S. 54

<sup>71</sup> DW: Iran: Verhaftungen wegen Mode-Fotos ohne Kopftuch, 16.05.2016, <https://www.dw.com/de/iran-verhaftungen-wegen-mode-fotos-ohne-kopftuch/a-19261700>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>72</sup> Amnesty International: In Haft wegen Protest gegen Kopftuchzwang, 08.07.2019, <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/haft-wegen-protest-gegen-kopftuchzwang>, abgerufen am 15.05.2020

Yasaman Aryani wurde am 10. April festgenommen und die folgenden neun Tage im Teheraner Vozara-Haftzentrum in Einzelhaft festgehalten. Während dieser Zeit wurde sie ohne Rechtsbeistand intensiv verhört und zu einem „Geständnis“ gezwungen: „Oppositionelle Elemente“ aus dem Ausland hätten sie zu ihrem Menschenrechtsaktivismus „aufgehetzt“. Sie „bereue“ und „bedauere“ ihr Engagement.

Am 26. Juni wurden die drei Frauen vom Gefängnis in Shahr-e Ray zur Anklageerhebung vor die Abteilung 28 des Revolutionsgerichts in Teheran gebracht. Ein Rechtsbeistand wurde ihnen verweigert. Die Anklagen gegen sie lauten auf „Verbreitung von Propaganda gegen das System“, „Versammlung und Verschwörung gegen die nationale Sicherheit“ sowie „Anstiftung und Begünstigung von Verdorbenheit und Prostitution“ mittels eines Aufrufs, sich zu „enthüllen“<sup>73</sup>

Ein Revisionsgericht soll die drei Frauen Anfang 2020 wegen "Werbung für Unzucht und Prostitution" zu je fünfeinhalb Jahren Haftstrafe<sup>74</sup> verurteilt haben.<sup>75</sup>

Die Friedensnobelpreisträgerin Shirin Ebadi bezeichnet die in Iran geltenden Gesetze zu den islamischen Bekleidungs Vorschriften als ungenau. Diese Ungenauigkeit lässt den Raum für teilweise sehr strenge Strafurteile gegenüber denjenigen, die gegen die Bekleidungs Vorschriften verstoßen haben und die deshalb verurteilt werden sollen. Sie kritisiert, dass das Strafgesetzbuch den Begriff Kopftuch nennt, ohne genau zu definieren, was damit gemeint ist. Die Unbestimmtheit der Gesetze gebe den Gerichten freie Hand bei der Verurteilung von Frauen, die gegen die islamischen Bekleidungs Vorschriften verstoßen haben.<sup>76</sup>

Nach einer von Euronews zitierten Studie des wissenschaftlichen Dienstes des iranischen Parlamentes heißen nur 13 Prozent der befragten Frauen das Tragen des Tschadors gut.<sup>77</sup>

## 6.6. Ausreisebestimmungen

Frauen, deren Ehemänner Iraner sind, benötigen die schriftliche Erlaubnis ihres Ehemannes, um einen Reisepass zu erhalten. Kinder unter 18 Jahren benötigen für die Ausstellung des Reisepasses die schriftliche Erlaubnis ihres Vaters. Wenn der Ehemann oder der Vater nicht anwesend ist, hat die Frau sich bei einem Wunsch zur Ausreise an die zuständige Behörde des Außenministeriums zu wenden, sofern die schriftliche Erlaubnis nicht vorliegt. Während dieses Verfahrens werden auch Unterschrift sowie personenbezogene Angaben überprüft.<sup>78</sup>

Alleinstehende Frauen, die älter als 18 Jahre sind, benötigen für die Ausstellung eines Reisepasses die Erlaubnis der Eltern. Nach einer Eheschließung muss die Frau einen neuen Reisepass beantragen, da der alte mit der Erlaubnis der Eltern ausgestellte Reisepass durch die Eheschließung ungültig geworden ist. Für den neuen Reisepass ist die schriftliche Erlaubnis des Ehemannes erforderlich.<sup>79</sup>

Für alleinstehende Frauen ist die Erlaubnis des Vaters erforderlich, um einen Reisepass zu erhalten. Es gab einen Antrag im nationalen Parlament, die Erforderlichkeit der Erlaubnis abzuschaffen. Diesen Antrag haben

<sup>73</sup> Ebd.-

<sup>74</sup> Laut der Internetseite <https://www.prisonstudies.org/country/iran> sollen sich im Jahr 2014 6.880 Frauen in Gefängnissen befinden haben. Das entspricht einem Anteil von 3,1% aller Strafgefangener und 8,8 Frauen pro 100.000 Einwohner, abgerufen am 15.05.2020.

<sup>75</sup> Nirumand, Bahman: Iran Report 03/2020, in: Heinrich Böll Stiftung, März 2020, [https://www.boell.de/sites/default/files/2020-03/Iran\\_Report\\_03\\_20.pdf?dimension1=division\\_nona](https://www.boell.de/sites/default/files/2020-03/Iran_Report_03_20.pdf?dimension1=division_nona), abgerufen am 15.05.2020, S. 12

<sup>76</sup> Shirin Ebadi: Iranian Law „Deliberately Silent“ on the Hijab to Leave Room for Harsh Sentencing, in: Center for Human Rights in Iran, 12.03.2018, <https://www.iranhumanrights.org/2018/03/shirin-ebadi-iranian-law-deliberately-silent-on-the-hijab-to-leave-room-for-harsh-sentencing/>, abgerufen am 23.06.2020

<sup>77</sup> Euronews: Nur 13 Prozent der Frauen in Iran wollen Tschador tragen, 17.07.2019, <https://de.euronews.com/2019/07/17/nur-13-prozent-der-frauen-im-iran-wollen-tschador-tragen>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>78</sup> Iranportal der Regierung, ohne Datum, <https://mfa.gov.ir/portal/helpdeskdata/5000/344/%D8%A7%D8%B1%D8%B3%D8%A7%D9%84-%D8%B1%D8%B6%D8%A7%DB%8C%D8%AA%C2%AD%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87-%D8%B5%D8%AF%D9%88%D8%B1-%DA%AF%D8%B0%D8%B1%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87-%D9%88-%D8%AE%D8%B1%D9%88%D8%AC-%D9%87%D9%85%D8%B3%D8%B1-%D9%88-%D9%81%D8%B1%D8%B2%D9%86%D8%AF%D8%A7%D9%86>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>79</sup> Eteleaat, ohne Datum, <https://www.ettelaat.com/mobile/?p=19692&device=phone>, abgerufen am 15.05.2020

jedoch die im Parlament vertretenen Frauen abgelehnt. Diese Quelle nennt auch die Tatsache, dass diese aktuelle Vorschrift nicht in Einklang mit Artikel 20 und 21 der iranischen Verfassung steht.<sup>80</sup>

## 6.7. Gesellschaftliche Teilhabe

Während der vergangenen Jahrzehnte haben die Frauen in Iran mit zunehmendem Selbstbewusstsein die gesellschaftliche Teilhabe eingefordert.<sup>81</sup> Spätestens unter der Regierung Khatami wurden Fortschritte erzielt. Obwohl die streng konservative Machtelite immer wieder versucht hat, derartige Erfolge zu schmälern oder zu beseitigen, ist das Bild der Frau in der iranischen Gesellschaft einem Wandel unterlegen.

So berichtete die Süddeutsche Zeitung am 10.10.2019 über ein Fußballländerspiel zwischen der Männernationalmannschaft Irans gegen Kambodscha. Zum ersten Mal seit dem Bestehen der Islamischen Republik Iran durften Frauen offiziell Tickets kaufen und das Spiel als Zuschauer im berühmten Azadi-Stadion sehen. Frauen und Männer durften sich jedoch nur in getrennten Bereichen innerhalb des Stadions aufhalten.<sup>82</sup> Im Vorfeld wurde immer wieder berichtet, wie Frauen versucht hatten, das Zutrittsverbot zu den Fußballstadien in Iran zu umgehen, indem sie sich als Männer verkleidet hatten. Der Deutschlandfunk berichtete über diese Ereignisse am 23.09.2019. „Immer wieder versuchen Frauen verkleidet als Mann ins Stadion zu kommen, so auch Sahar letztes Jahr. Sie wurde erwischt und festgenommen, sollte ein halbes Jahr ins Gefängnis. Anfang des Monats übergoss sich die 30-Jährige vor einem Gericht mit Benzin und zündete sich an. Sie starb an ihren Verbrennungen. Sahar bekam den Beinamen „Das blaue Mädchen“, weil sie einen blauen Schal in der Farbe ihres Vereins trug.“<sup>83</sup>

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schrieb in einem Beitrag vom 18.02.2020, dass sich der iranische Fußballverband und der Weltfußballverband FIFA darauf geeinigt haben, Frauen ab Juni 2020 grundsätzlich Zutritt zu „allen Spielen von Männer-Fußballmannschaften in der ersten iranischen Liga, allen Länderspielen und allen Spielen der asiatischen Champions League Frauen“ zu gewähren.<sup>84</sup>

<sup>80</sup> Iranische Telefongesellschaft, ohne Datum,

<http://www.nezamevazife.com/view/7869/%D9%85%D8%AA%D9%81%D8%B1%D9%82%D9%87/%D8%B4%D8%B1%D8%A7%DB%8C%D8%B7+%D8%AF%D8%B1%DB%8C%D8%A7%D9%81%D8%AA+%D9%BE%D8%A7%D8%B3%D9%BE%D9%88%D8%B1%D8%AA+%D8%A8%D8%B1%D8%A7%DB%8C+%D8%AF%D8%AE%D8%AA%D8%B1%D8%A7%D9%86+%D9%85%D8%AC%D8%B1%D8%AF+98>, abgerufen am 15.05.2020

<sup>81</sup> Siehe hierzu: Hein, Shabnam von: Das Herz der iranischen Zivilgesellschaft – die Frauenbewegung, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 29.04.2020, [https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/308493/frauenbewegung-in-iran?pk\\_campaign=nl2020-05-13&pk\\_kwd=308493](https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/308493/frauenbewegung-in-iran?pk_campaign=nl2020-05-13&pk_kwd=308493); abgerufen am 14.07.2020

<sup>82</sup> SZ.de: Frauen in Iran dürfen erstmals ins Stadion, 10.10.2019, <https://www.sueddeutsche.de/sport/iran-frauen-fussball-stadion-verbot-1.4635908>, abgerufen am 15.05.2020  
Hein a.a.O.

<sup>83</sup> Senz, Karin: Wieder keine Frauen im Publikum, in: Deutschlandfunk, 23.09.2019, [https://www.deutschlandfunk.de/fussball-im-iran-wieder-keine-frauen-im-publikum.890.de.html?dram:article\\_id=459459](https://www.deutschlandfunk.de/fussball-im-iran-wieder-keine-frauen-im-publikum.890.de.html?dram:article_id=459459), abgerufen am 15.05.2020

<sup>84</sup> Becker, Christoph: Iran verspricht Frauen Zutritt zu allen Fußballspielen, in: FAZ.NET, 10.02.2020, <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/iran-verspricht-frauen-zutritt-zu-allen-fussballspielen-16640335.html>, abgerufen am 15.05.2020

Impressum

**Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

**Stand**

07/2020

**Bestellmöglichkeit**

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg  
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)  
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wurde erstellt vom Referat Länderanalysen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)